

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2017 hat soeben begonnen und verspricht – aus kindschaftsrechtlicher Sicht – wiederum ein interessantes Jahr zu werden. Die vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebene bundesweite Studie zu Kindeswohl und Umgangsrecht, die bereits für heftige öffentliche Kontroversen gesorgt hat, wird hoffentlich zügig vorangetrieben werden. Erste (Zwischen-)Ergebnisse sind in diesem Jahr jedoch nicht zu erwarten. Anders sieht es hingegen auf dem Gebiet der Gesetzgebung aus.

Die umfangreiche Reform des SGB VIII etwa könnte kommen, und es bleibt zu hoffen, dass die von Verbänden und Fachleuten geäußerte Kritik nicht ungehört bleibt. Daneben steht auch eine Reform des Rechts der geschlossenen Unterbringung Minderjähriger bevor. Von Wissenschaft und Bundesgerichtshof angemahnt, wird der Gesetzgeber nun die unterbringungsähnlichen Maßnahmen, also insbesondere Fixierungen, einem familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterwerfen. Auch die sogenannten Kinderehen, die nicht zuletzt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.5.2016 massiv in die öffentliche Diskussion gekommen sind, rücken in den Mittelpunkt gesetzgeberischer Reformbemühungen. Hier wird zu diskutieren sein, ob die bisher noch gesetzlich vorgesehene Regelung, nach welcher das Familiengericht eine Eheschließung in Einzelfällen bereits ab dem 16. Lebensjahr ermöglichen kann, aufrechterhalten bleiben oder ersatzlos gestrichen werden sollte. Ob dem Gesetzgeber dann zeitnah noch die Kraft für die dringend angemahnte – und angekündigte – Reform des Pflegekindschaftsrechts bleiben wird? Zumal auch das Vormundschaftsrecht (endlich) vor seiner (großen) Reform zu stehen scheint (ein „Arbeitsentwurf“ macht innerhalb der Fachverbände bereits die Runde) und überdies ein „Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“ zu diskutieren ist.

Erfreulich ist, dass die (explizite) Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz immer näher zu rücken scheint. Nachdem der Deutsche Familiengerichtstag eine entsprechende Empfehlung bereits ausgesprochen hatte, haben die Justizminister der Länder bei ihrer Herbstkonferenz dies nun ebenfalls einstimmig befürwortet, was auf entsprechende Einigkeit unter den Bundesländern schließen lässt. Ob daher der von der Bundesfamilienministerin für das Jahr 2017 angekündigte (erneute) Vorstoß endlich erfolgreich sein wird? Optimistisch stimmt auch, dass sich jedenfalls alle Parteien darüber einig zu sein scheinen, dass die Rechte von Kindern gestärkt werden sollen (FAZ vom 24.11.2016). Es verwundert jedoch, dass etwa die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU – diametral auch zur Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten am 28.9.2016 vor dem Bayerischen Landtag – noch immer auf die (ihrer Ansicht nach ausreichende) gegenwärtige Grundrechtsposition von Kindern verweist und wohl bezweifelt, dass sich mit einer Grundgesetzänderung für Kinder etwas verbessern würde. Mit dieser Argumentation hätten es die Verfassungsgeber bei Art. 3 Abs. 1 GG, der den allgemeinen Gleichbehandlungssatz beinhaltet, belassen können. Es war aber von herausragender Bedeutung, auch die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Verfassung zu verankern. Die (auch) symbolische Kraft unserer Verfassung darf eben nicht unterschätzt werden, und sie sollte für Kinder dringend fruchtbar gemacht werden.

In diesem Sinne wünschen Herausgeberschaft und Schriftleitung der ZKJ Ihnen (weiterhin) ein gesundes und gutes Jahr 2017.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Carola Berneiser, Marco Baz Bartels</i> Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 2	4
<i>Kinderrechtekommission des DFGT e.V.</i> Kinderehen in Deutschland	8
<i>Christian Geißler</i> Grenzüberschreitende Unterbringungen im EU-Ausland	11
<i>Kirsten Scheiwe</i> Erziehung und Zwang im Fürsorgerecht	13
<i>Werner Dürbeck</i> Zur Pflicht des Jugendamts, Gerichtskosten zu tragen	19
Rechtsprechung	
Umgang des biologischen Vaters BGH, Beschluss vom 5.10.2016 – XII ZB 280/15	21
Kostenpflicht des Amtsvormunds BGH, Beschluss vom 28.9.2016 – XII ZB 251/16	26
Amtshaftung wegen nicht rechtzeitiger Bereitstellung eines Kitaplatzes BGH, Urteil vom 20.10.2016 – III ZR 303/15	29
Umgangsrecht der leiblichen Mutter in der Übergangsphase zwischen Bereitschafts- und Dauerpflegestelle OLG Nürnberg, Beschluss vom 19.7.2016 – 7 UF 746/16	33
Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistandes KG, Beschluss vom 31.8.2016 – 25 WF 51/16	38
Verbandsinformationen	40
Termine/Vorschau	43
Impressum	12



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.